

Oberhausen-Holtten, den 19. Februar 1938.

19.2.38

001571
W. S. W.

Herrn Dr. T r a m m .

700220

Betr.: Olefinpolymerisation in Gegenwart von Phosphorsäure

In der Anlage wird je eine Abschrift der Mitteilungen an Herrn Dr. Velde vom 22. bezy. 28.2.37 in Sachen einer Nachforschung auf dem obigen Gebiete überreicht.

Gleichzeitig erhalten Sie die dort angeführten Gegenstände:

F.P. 626 117

Einspruchsakten E 32, E 46, E 123, ~~E 424~~,
E 326, E339, E 433.

Die s.Zt. ermittelten deutschen Anmeldungen wurden, wie aus den Akten hervorgeht, entweder zurückgezogen, versagt oder zurückgenommen.

Die Verwendung von phosphorsäurehaltigen Katalysatoren wird in den Beispielen 8 und 9 des franz. Patentes 626 117 erwähnt, außerdem auf Seite 2, Zeile 32 und 36-38.

Außerdem wird eine Abschrift aus der Nachforschung vom 22. März 1937 überreicht, die auf Wunsch von Herrn Dr. Velde angefertigt wurde.

Es wird darauf verwiesen, daß die Nachforschungen über Schutzrechte sich nur bis zum 22. März 1937 erstrecken.

Dr. Dabau
Dipl. Ing. Speker } 2. K. W.
lob. Meyer } gegen Abgabe

Kurt

Fö/Axn.

A b s c h r i f t .

700221

Oberhausen-Holtten, den 22. Januar 1937.

001572

Herrn Dr. V e l d e .

durchlaufend bei Herrn Dr. Tramm.

Betr.: Olefin-Polymerisation in Gegenwart von Phosphor-
säure.

In der Anlage wird die französische Patentschrift 626 117 sowie die deutsche Übersetzung überreicht. Gleichzeitig erhalten Sie die Akten der nachgenannten Einsprüche:

E 326	(entsprechend	Anspruch	1	der	frz.	Patentschrift)
E 32	("	"	2	"	")
E 124	("	"	3	"	")
E 46	("	"	5	"	")
E 433	("	"	9	"	")

Die weiteren deutschen Anmeldungen mit den Einreichungsdaten vom 1., 12. und 27.4.1926, deren Prioritäten ausserdem für das französische Patent beansprucht wurden, sind bisher nicht bekannt geworden.

Es werden des weiteren die Akten der Einsprüche

E 123

E 339

überreicht. Die Prioritäten dieser beiden Anmeldungen wurden zwar für das oben genannte französische Patent nicht beansprucht. Der Gegenstand dieser Anmeldungen dürfte jedoch im Zusammenhang mit der behandelten Frage von Interesse sein.

Patentstelle.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holtten

F6/Axn.

700229
A b s c h r i f t.

Oberhausen-Holtten, den 29. Januar 1938.

001573

Herrn Dr. V e l d e.

durchlaufend bei Herrn Dr. T r a m m.

Betr.: Olefin-Polymerisation in Gegenwart von Phosphorsäure-

Im Nachgange zu den Mitteilungen vom 19. und 22.1.37 wird die Abschrift des Patentanspruchs der Anmeldung J 27 551 120,1 der I.G. Farbenindustrie mit der Bitte um Rückgabe überreicht.

Der Gegenstand dieser Anmeldung ist identisch mit dem Gegenstand eines der Unteransprüche der französischen Patentschrift 626 117, wonach Salze der Sauerstoffsäuren des Phosphors, Bors und Antimons von anderen basischen Elementen als Alkalimetallen oder deren Reduktionsprodukte Verwendung zur Olefinpolymerisation finden.

Die Anmeldung wurde nach Mitteilung im Patentblatt 1932, Seite 362, zurückgezogen.

Patentstelle.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holtien /Pe.

100223

Fö/Axm.

Oberhausen-Holtien, den 22. März 1937

Herrn

Dr. V e l d e.

001574

Es wurde von Ihnen Auskunft gewünscht

1. ob die gesonderte Polymerisation von Pentenen und Hexenen in Gemischen mit anderen Olefinen unter Benutzung beliebiger Katalysatoren patentrechtlich frei ist.

Zu 1) wird zunächst auf die mitgehende Stellungnahme vom 27.11.1935 über gasförmige Kohlenwasserstoffe (Flüssiggase) verwiesen, in der auf Seite 3 unten bis Seite 6 oben sich Angaben über Katalysatoren und apparative Massnahmen finden, die in Deutschland einen Schutz für die Polymerisation von Olefinen haben.

Aus diesem geht zunächst hervor, dass die Verwendung von Phosphorsäure und ihren Salzen für die Polymerisation von Olefinen in Deutschland patentrechtlich frei ist. Es ist einzig in England das Patent 340 513 vom 20.9.29, referiert C: 1931.I. 3608, erteilt worden, das die Polymerisation niederer Olefine C_2H_4 , C_3H_6 oder deren Mischungen mittels Phosphorsäure in den verschiedensten Verwendungsarten betrifft.

In Ergänzung zu dem oben gegebenen Hinweis auf die deutschen Schutzrechte auf diesem Gebiet wird folgendes nachgetragen:

Nach der deutschen Patentschrift 565 159, die einen Zusatz zum D.R.P. 535 726 darstellt, werden Olefine (oder Diolefine) aus nicht zyklischen Paraffinen oder Olefinen mit mindestens 4 C-Atomen oder deren Gemischen mit zyklischen Paraffinen oder Olefinen unter Benutzung von Kontaktmassen dargestellt, die aus Glanzkohle bestehen oder diese enthalten. Hierbei wird vornehmlich in Gegenwart von Verdünnungsmitteln oder unter vermindertem Druck gearbeitet.

Nach der Anmeldung J 17.30.12c,1/03, angemeldet am 13.1.30, ausgelegt am 28.1.37, werden gasförmige aliphatische Kohlenwasserstoffe oder solche enthaltende Gemische in andere, insbesondere flüssige aliphatische oder aromatische Kohlenwasserstoffe durch Überleitung über hochoberflächige, bei der

700224

001575

üblichen trockenen Destillation von kohlenstoffhaltigem Material erhaltene Rückstände umgewandelt. Hierbei wird die Behandlung unter Druck oder bezw. und in diskontinuierlicher Weise in Cowpern oder Generatoren unterhalb solcher Temperaturen vorgenommen, bei denen eine wesentliche Spaltung zu Wasserstoff und Kohlenstoff eintritt.

Nach der Anmeldung St 49 305.120, 19/01 der Standard Oil Dev. Co., angemeldet 7.5.32, ausgelegt 28.1.37, erfolgt die Polymerisation von gasförmigen oder niedrig siedenden reinen Olefinen oder Gemischen von Olefinen untereinander oder mit Gasen durch Anwendung erhöhter Temperatur unter Druck unter Zusatz geringer Mengen von etwa 0,01 - 0,4 Mol Sauerstoff pro Mol Olefine.

Nach dem DRP 523 031 wird die Polymerisation ungesättigter organischer Verbindungen in Gegenwart von Metallcarbonylen, die gegebenenfalls durch eine Vorbehandlung unvollständig zersetzt sind, vorgenommen.

Die gesonderte Polymerisation von Pentenen und Hexenen im Gemisch mit anderen Olefinen ist somit in Deutschland patentrechtlich nur durch die Massnahmen behindert, die Gegenstand der oben genannten Schutzrechte sind.

Die genannte Polymerisation unter Verwendung von Phosphorsäurekatalysatoren unter Druck ist in Deutschland patentrechtlich frei.